

Rahmenrichtlinie zur Zulassung von Sucht- und Drogenberatungsstellen im Landkreis Saalekreis

Auf der Grundlage des Zweiten Funktionalreformgesetzes (FRG) vom 5.11.2009, Artikel 1, § 4 in Verbindung mit Artikel 7, ist der Landkreis Saalekreis für die Zulassung von Sucht- und Drogenberatungsstellen in seiner kommunalen Gebietskörperschaft zuständig; er hält dazu eine „Rahmenrichtlinie zur Zulassung von Sucht- und Drogenberatungsstellen im Landkreis Saalekreis“ vor.

Die Zulassung stellt auf Qualitätsstandards dieser Beratungsstellen im Bereich der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ab, deren Erfüllung eine Förderung durch den Landkreis Saalekreis rechtfertigt.

Die Sucht- und Drogenberatungsstellen haben die Aufgabe, Einwohner des Landkreises Saalekreis, d.h. im Besonderen Betroffene von Suchterkrankungen, unter Einbeziehung von Angehörigen und anderen Bezugspersonen, in ihrer spezifischen, meistens sehr komplizierten Lebenssituation zu beraten- auch durch aufsuchende Arbeit-, zu unterstützen und ihnen Hilfe zur Vermeidung oder Überwindung von sozialen Notsituationen anzubieten.

Sie setzen damit, die §§ 3,14 SGB VIII, den § 16a SGB II, die §§ 67 und 68 SGB XII, die §§ 1, 3, 4, 5 des Psych KG LSA und den § 7 des GDG LSA um.

Die Zulassung für eine Sucht- und Drogenberatungsstelle können Träger der freien Wohlfahrtspflege und andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts erhalten, deren Gemeinnützigkeit im Sinne der Steuergesetzgebung anerkannt ist.

Die nachfolgend aufgezählten inhaltlichen Schwerpunkte sind Mindestkriterien im Sinne dieser Rahmenrichtlinie.

1. Erfüllung von bestimmten räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten

Die Beratungsstelle sollte eine verkehrsgünstige Lage für die Betroffenen haben. Die Zugänglichkeiten müssen den Bedürfnissen der Nutzer entsprechen.

Nebenstellen/ Außensprechstunden können im Sinne der gemeindenahen Versorgung entsprechend dem Bedarf im Landkreis eingerichtet werden.

Für die Beratung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ist ein barrierefreier Zugang zu gewährleisten.

Die Öffnungszeiten sind so zu regeln, dass an zwei Tagen in der Woche mindestens bis 18.00 Uhr ein Beratungsangebot besteht und die Kontinuität der Arbeit der Beratungsstelle gewährleistet ist.

Die räumliche Gestaltung hat die Vertraulichkeit der Gespräche zu gewährleisten.

Größe und Anzahl der Beratungsräume haben der Aufgabenstellung gerecht zu werden.

Die Beratungsstelle muss durch ein entsprechendes Hinweisschild, aus dem das Beratungsangebot sowie die Öffnungszeiten hervorgehen, kenntlich gemacht werden. Soziale Beratungsangebote eines Trägers können unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und fachlichen Besonderheiten zusammengefasst werden. Die sach- und fachgerechte Mitnutzung von Räumlichkeiten ist vorzusehen.

2. Inhaltliche Gestaltung der Beratungsangebote

Die Arbeit einer Sucht- und Drogenberatungsstelle erfolgt auf der Grundlage einer mit dem Landkreis Saalekreis abgestimmten Leistungsbeschreibung, die jährlich dem aktuellen Stand der Erkenntnisse, dem Beratungsgebiet und dem Leistungsumfang anzupassen ist.

Grundlage dafür bildet ein jährlich zu erstellender Jahresbericht, unter Wahrung der Anonymität der betroffenen Personen.

Bestandteile der Leistungsbeschreibung sind die im Zusammenhang mit der inhaltlichen Arbeit der Beratungsstelle stehenden Angebote; insbesondere:

- a. Suchtprävention
- b. Informationen zu Suchtmitteln/ psychoaktiven Substanzen
- c. Beratung zu suchtspezifischen Fragestellungen
- d. Kontaktaufnahme und Aufzeigen von Hilfemöglichkeiten
- e. Einleitung, Koordination und Vermittlung von einzelfallbezogenen Hilfen
- f. Akuthilfe und Krisenintervention
- g. Konsumreduktionsprogramme
- h. Kooperation und Vernetzung im regionalen und überregionalen Gesamtversorgungssystem, einschl. Kooperation mit anderen Beratungsangeboten und der Selbsthilfe
- i. Unterstützung zur Lebenshilfe
- j. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit zu suchtrelevanten Themen
- k. Öffentlichkeitsarbeit
- l. Dokumentation
- m. Qualitätssichernde Maßnahmen

Weitere Angebote sind nach entsprechender Notwendigkeit mit dem Landkreis Saalekreis abzustimmen.

Die innere Organisation der Beratungsstelle ist konkret festzulegen, Dienstpläne und Termine müssen vom Landkreis Saalekreis, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, eingesehen werden können.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Beratungsstellen mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und deren Einrichtungen, den fachlich zuständigen Behörden, den ehrenamtlichen Helferkreisen und anderen Beratungsdiensten unter Beachtung ihrer Verpflichtungen zur Vertraulichkeit zusammen.

3. Erfüllung von fachlichen Voraussetzungen der in den Beratungsstellen tätigen Personen

Die Angemessenheit der personellen Besetzung einer Sucht- und Drogenberatungsstelle bestimmt sich nach dem angebotenen Leistungsumfang. Die Beratungsstelle ist mit mindestens zwei Fachkräften zu besetzen.

Die Einrichtung muss über Mitarbeiter mit entsprechender Fachqualifikation und möglichst mit Berufserfahrung in der Suchtkrankenhilfe verfügen, wobei eine Zusatzausbildung anzustreben ist, die auch nach der Einstellung begonnen werden kann, wenn mindestens ein weiterer Mitarbeiter über eine abgeschlossene Ausbildung verfügt, so möglichst über einen

- a) Diplomsozialarbeiterin, Diplomsozialarbeiter
- b) Diplomsozialpädagogin, Diplomsozialpädagoge
- c) Sozialarbeiter/in, Sozialpädagogin/in (BA, MA)
- d) Diplompädagogin, Diplompädagoge
- e) über geeignete Bürokräfte und freiwillige/ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

Ausnahmen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation sind mit dem Landkreis Saalekreis abzustimmen und bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen an Fortbildungen teilnehmen, deren Teilnahmebestätigungen dem Landkreis Saalekreis vorzulegen sind.

Regelmäßige Supervisionsangebote sind einzuräumen.

4. Verfahrenshinweise

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Zulassung von Sucht- und Drogenberatungsstellen im Landkreis Saalekreis ist das Gesundheitsamt, Oberaltenburg 4b, 06217 Merseburg.

Die Zulassung von Sucht- und Drogenberatungsstellen im Landkreis Saalekreis ist Grundlage für die Förderung durch den Landkreis. Aus der Zulassung ist jedoch kein Rechtsanspruch auf Förderung abzuleiten. Die Förderung von Sucht- und Drogenberatungsstellen im Landkreis Saalekreis regelt die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gesundheit im Landkreis Saalekreis“.

5. Inkrafttreten

Diese Rahmenrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Merseburg, 21. Oktober 2010

gez.: Frank Bannert
Landrat